

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 30.01.2014

Wiedereinführung einer solidarischen Umlagefinanzierung in der Altenpflegeausbildung

Beschluss des Landtages vom 25.09.2013 - Drs. 17/607

Innerhalb der letzten zehn Jahre hat sich die Pflegesituation in Niedersachsen dramatisch verschärft, insbesondere beim Pflegesatzniveau liegt das Land im bundesweiten Vergleich auf den hinteren Plätzen. Darüber hinaus besteht in Niedersachsen ein erheblicher Bedarf an weiteren Pflegefachkräften, wenn ein massiver Pflegenotstand verhindert werden soll. So prognostizieren schon jetzt verschiedene Studien aufgrund des demografischen Wandels und der künftig steigenden Anzahl an pflegebedürftigen Menschen erhebliche Personalmängel in der Pflege. Laut dem Landespflegebericht 2010 wird der Bedarf an gut ausgebildeten Altenpflegerinnen und -pflegern allein in Niedersachsen bis 2020 um bis zu 30 % auf knapp 130 000 Beschäftigte wachsen. Nach der Bertelsmann Stiftung entstehe so bis 2030 eine Personallücke in der Pflege von knapp 50 000 Vollzeitkräften. Dabei fehlen heute schon etwa 3 000 Fachkräfte in der Pflege in Niedersachsen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. zur Abwendung eines drohenden Pflegenotstands, zur Sicherung einer guten und wertvollen Pflege in Niedersachsen und zur gleichmäßigen Lastenverteilung zwischen Leistungserbringern in der stationären und ambulanten Altenpflege eine solidarische Umlagefinanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflegeausbildung zwischen auszubildenden und nicht auszubildenden Einrichtungen wieder einzuführen,
2. zu prüfen, ob für die Wiedereinführung einer solidarischen Umlagefinanzierung in der Altenpflegeausbildung die Einbeziehung der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ sinnvoll ist.

Antwort der Landesregierung vom 30.01.2014

§ 25 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz) ermächtigt die Landesregierungen, ein Umlageverfahren für die nach Bundesrecht verpflichtend vorgegebene Zahlung einer Ausbildungsvergütung durch Verordnung zu regeln, wenn dies erforderlich ist, um einen Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen. Voraussetzung für die Einführung eines Umlageverfahrens ist somit der Nachweis eines bestehenden oder drohenden Mangels an Ausbildungsplätzen. Die Feststellung eines drohenden Pflegenotstands allein genügt nicht.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 und 2 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Nach der aktuellen Rechtsprechung (BVerwG 3 C 26.08, Nrn. 30, 31) ist die Erforderlichkeit der Einführung eines Umlageverfahrens zur Finanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege mittels einer differenzierten Analyse der derzeitigen Ausbildungssituation und der Ausbildungsbereitschaft der Ausbildungsträger sowie einer Prognoseberechnung zum Bedarf und zur Entwicklung des Angebots an Ausbildungsplätzen zu begründen. Um diese rechtliche Voraussetzung zu erfüllen, soll in Niedersachsen von einem unabhängigen wissenschaftlichen Institut ein Gutachten erstellt werden. Mittels eines Vergabeverfahrens gemäß Anlage zu VV Nr. 1.3 zu § 55

LHO wurde im Dezember 2013 die CIMA Institut für Regionalwirtschaft GmbH, Hannover, mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt. Die Ergebnisse werden bis April 2014 vorliegen.

Belegt das Gutachten die Erforderlichkeit der Einführung eines Umlageverfahrens, wird umgehend mit der Abstimmung der Umlagemodalitäten mit den Einrichtungsträgern als Umlageschuldnern begonnen. Ein Entwurf für eine Verordnung zu § 25 Altenpflegegesetz wird dann bis Herbst 2014 erarbeitet. Nach hiesigen Erfahrungswerten kann mit der Verabschiedung der Verordnung bis Sommer 2015 gerechnet werden.

Zu 2:

In das Stiftungsvermögen in Höhe von 10 Mio. Euro sind die nach Einstellung des Umlageverfahrens bei der Umlagestelle verbliebenen Restmittel eingegangen, die sich unter anderem aus der gesetzlich vorgeschriebenen Rücklage, verspäteten Umlagezahlungen und vereinnahmten Verzugs- und Anlagezinsen zusammensetzten.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung ist der Wert des Stiftungsvermögens ungeschmälert zu erhalten. Das bedeutet, dass nicht nur der Betrag von 10 Mio. Euro unangetastet bleiben muss, sondern dass darüber hinaus ein Inflationsausgleich vorzunehmen ist (realer Werterhalt). Bei einer Inflationsrate von derzeit rund 2 % müssten dem Stiftungsvermögen für den Inflationsausgleich jährlich 200 000 Euro zugeführt werden. Die aktuelle Finanzmarktsituation führt dazu, dass dies mit dem Zinsertrag aus einer sicheren Anlage (z. B. Sparkassenbriefe, Bundesanleihen) in keinem Fall und auch mit risikoreicheren Anlageformen nur schwer zu erreichen ist. Der Stiftung ist es derzeit somit objektiv unmöglich, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Im Zusammenhang mit der Wiedereinführung einer solidarischen Umlagefinanzierung ist deshalb auch über die weitere Entwicklung der Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung zu entscheiden. Das Stiftungsvermögen könnte einer eventuellen neuen Altenpflegeumlage zugeführt werden. Es könnte beispielsweise dazu dienen, finanzielle Risiken für das Land abzufedern, falls es zu einer Vielzahl von Klagen mit aufschiebender Wirkung käme. Das Gesetz über die Auflösung der Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung müsste parallel zur Rechtsverordnung zur Einführung des Umlageverfahrens erarbeitet werden, um die Mittel zu Beginn des Umlageverfahrens zur Verfügung stellen zu können.